

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 31. März 2004

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

9. Merkblatt Beihilfe für Stärkekartoffeln 2004

Nr. 9. Merkblatt Beihilfe für Stärkekartoffeln 2004





Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 Postfach 62 1201 Wien Telefax (01) 331 51-303

DVR: 071 98 38

Zuname, Vorname des Antragstellers
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER BEIHILFE FÜR STÄRKEKARTOFFELN GEM. VERORDNUNG (EG) Nr. 2237/2003 FÜR DIE ERNTE 2004

Ich beantrage die Gewährung einer Beihilfe für Stärkekartoffeln gem. Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember. Die beantragte Fläche samt Parzellenidentifizierung ergibt sich aus der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages Flächen (MFA).

Ich bestätige gleichzeitig gemäß Art. 25 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003, dass mir die Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfe bekannt sind. Diese Bedingungen sind insbesonders:

- die Beihilfe für Stärkekartoffeln gem. Art. 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für Kartoffeln, die unter einen Anbauvertrag gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 fallen, auf der Grundlage des Nettogewichts der Kartoffeln, bestimmt durch eine der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 beschriebenen Methoden, und des Stärkegehalts der gelieferten Kartoffeln gem. den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 angeführten Sätzen gewährt.
- die Beihilfe für Stärkekartoffeln wird nicht gewährt für Kartoffeln, die nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, oder für Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 %, es sei denn Art. 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 findet Anwendung.
- das Stärkeunternehmen ist verpflichtet, dem Betriebsinhaber den Mindestpreis gem. Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zu zahlen

Darüberhinaus ermächtige ich das Stärkeunternehmen,	, die AGRANA	Zucker und	Stärke AG,	die l	Beihilfe
für mich entgegenzunehmen und an mich weiterzuleite	en.				

Datum	Unterschrift des Antragstellers

Dieser Antrag sowie eine Kopie des Anbauvertrages sind dem MFA beizulegen!





MERKBLATT BEIHILFE FÜR STÄRKEKARTOFFELN 2004

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Verodnung (EG) Nr. 2235/2003 Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 sowie

die Stärkekartoffelbeihilfe - und Kartoffelstärkeprämien-Verordnung 2004 nach deren Kundmachung.

Betriebsinhabern, die Kartoffel zur Herstellung von Stärke erzeugen, wird gem. Art. 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 eine Beihilfe gewährt. Der Beihilfebetrag gilt für die Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Die Zahlung der Beihilfe für Stärkekartoffeln, in Abhängigkeit vom Stärkegehalt, erfolgt gem. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003.

Die Beihilfe wird nur für die Kartoffelmenge gewährt, für die der Kartoffelerzeuger und der Stärke erzeugende Betrieb einen Anbauvertrag geschlossen haben. Es ist dem Stärkeunternehmen untersagt, Kartoffellieferungen anzunehmen, die nicht durch einen Anbauvertrag gebunden sind.

Weitere Bedingung für die Zahlung der Beihilfe ist, dass dieser Antrag sowie eine Kopie des Anbauvertrages dem MFA beigelegt werden. Hierbei ist im Mantelantrag des MFA auf der Seite 1 die Rubrik "Sonstiges" (rechts unten) anzukreuzen und auf der Leerzeile STIK (für Stärkekartoffeln) sowie die Nummer des Anbauvertrages einzutragen. Diese Vorgangsweise gilt auch für Mitglieder von Erzeugergemeinschaften. Als Beilage zum MFA ist hier eine Kopie des Anbauvertrages der Erzeugergemeinschaft sowie das Antragsformular für das Mitglied der Erzeugergemeinschaft erforderlich.

Verspätete Anträge können zur Kürzung bzw. Nichtgewährung der Beihilfe führen!

Die Anbauflächen für Stärkekartoffeln müssen im Mehrfachantrag Flächen (MFA) als solche gekennzeichnet werden.

Der Kartoffelerzeuger kann sich des Stärkeunternehmens, mit dem er einen Anbauvertrag geschlossen hat, als Besorgungsgehilfe bedienen. Dieses Auftragsverhältnis umfasst für die Ernte 2004 die Entgegennahme und Weiterleitung der Beihilfe an den Betriebsinhaber.

Die Beihilfe wird für Kartoffeln, die von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, auf der Grundlage des Nettogewichts der Kartoffeln, bestimmt durch eine der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 beschriebenen Methoden, und des Stärkegehalts der gelieferten Kartoffeln gemäß den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 angeführten Sätzen gewährt.

Die Kartoffeln werden entweder an das Stärkeunternehmen selbst oder an seine Übernahmestellen geliefert.

Das Gewicht der Kartoffeln und der Stärkegehalt werden unter Aufsicht eines vom Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs bestimmt. Die Durchführung dieser Messungen und die dabei herrschenden Bedingungen werden bei der örtlichen Kontrolle von Kontrollorganen der AMA überwacht.

Die Beihilfe für Stärkekartoffeln wird nicht gewährt für Kartoffeln, die nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, oder für Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 %.

Stärkeunternehmen dürfen jedoch Partien von Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % annehmen, sofern die Stärkemenge, die daraus hergestellt werden kann, höchstens 1 % des Unterkontingents beträgt. Der in diesem Fall zu zahlende Mindestpreis ist der für einen Stärkegehalt von 13 % geltende Preis.

Unter gemeinsamer Verantwortung des Stärkeunternehmens, des zugelassenen Kontrolleurs und des Lieferanten wird ein Übernahmeschein erstellt.

Der Betriebsinhaber hat insbesondere folgende Belege zu Kontrollzwecken aufzubewahren:

- Anbau- und Liefervertrag mit dem Stärkeunternehmen
- Sämtliche Übernahmescheine
- Zahlungseingangsbelege über durch das Stärkeunternehmen vorgenommene Zahlungen

Diese Belege sind sieben Jahre ab Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher, geordnet und überprüfbar aufzubewahren.

Die Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich für das Jahr 2004 auf mindestens 3 % der Erzeuger, die mit dem Stärkeunternehmen Verträge abgeschlossen haben.

Zur Kontrolle berechtigt sind unter anderem die Organe der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Rechnungshofes. Diesen Organen ist auch das unangekündigte Betreten der Betriebsräume zu gestatten und in den erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 9. Merkblatt Beihilfe für Stärkekartoffeln 2004

Stellt sich heraus, dass die tatsächlich bebaute Fläche um mehr als 10 % unter der angegebenen Fläche liegt, so wird die, dem betreffenden Erzeuger für die laufende Ernte, zu zahlende Beihilfe um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.

<u>Hinweis:</u> In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten, wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-399 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck